



Mitteilungsblatt

der Gemeinde Durchhausen

Herausgeber: Bürgermeisteramt, Dorfstr. 51, 78591 Durchhausen

Nr. 22

28.05.2020

Telefonnummern:

Bürgermeisteramt	9862-0	Revierleiter Harald Rutha	07464/1498
Bürgermeister Simon Axt	9862-12	Nachbar.hilfe, Durchhausen	07464/98620
Hauptamtsleiterin Anja Koch	9862-14	Nachbar.hilfe, Trossingen	07425/5414
Bürgermeisteramt – Fax	9862-26	Kath. Pfarramt Trossingen	07425/9528-0
Bauhof – Hr. Mildenberger	0172 767 02 99	Ev. Pfarramt Hausen o.V.	07424/2132
Gemeindehalle	978592	Sparkasse Bargeldbestellung	07425/7244
Freiw. Feuerwehr, Magazin	37879	Volksbank Bargeldbestellung	07425/22535
Kindergarten Regenbogen	07464/3151		

E-Mail-Adressen:

info@durchhausen.de
simon.axt@durchhausen.de
anja.koch@durchhausen.de

c.grimm@durchhausen.de
s.frick-fricker@durchhausen.de

Ärzte-Notdienste:

Die **Notfallpraxis am Klinikum Landkreis Tuttlingen**, Zeppelinstraße 21, ist werktags von 18 – 22 Uhr und samstags sowie an Sonn- u. Feiertagen von 8 – 22 Uhr unter der Tel.-Nr.: **116 117** zu erreichen. Sie können auch ohne vorherige Anmeldung direkt in die Notfallpraxis kommen.

Kinderärztliche Notfallpraxis am Schwarzwald-Baar-Klinikum in VS-Schwenningen

Tel.-Nr.: 116 117

Zahnärztliche Notfalldienst

Tel.-Nr.: 116 117

HNO-Notfallpraxis am Schwarzwald-Baar-Klinikum, VS

Tel.-Nr.: 116 117

Augenärztliche Notfalldienst

Tel.-Nr.: 116 117

docdirekt – Montag bis Freitag 09.00 – 19.00 Uhr (docdirekt.de)

Tel.-Nr.: 0711/96 58 97 00

Notruf Rettungsdienst: 112

Apotheken-Notdienste:	30.05.2020	Paracelsus-Apotheke Spaichingen	Tel. 07424/9 33 60
	31.05.2020	Lemberg-Apotheke, Gosheim	Tel. 07426/14 47
	01.06.2020	Hubertus-Apotheke, Tuttlingen	Tel. 07461/32 80

Diese Angaben sind ohne Gewähr

Tagesaktuelle Notdiensthinweise erhalten Sie unter der Rubrik „Notdienst-Suche“ auf der Seite der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg: <http://lak-bw.notdienst-portal.de> oder kostenfrei aus dem Festnetz: 0800 0022833.



Öffnungszeiten Rathaus Durchhausen

Montag – Donnerstag:	8.30 – 11.00 Uhr
Freitag	8.30 – 10.00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag	14.00 – 18.30 Uhr

Gesprächstermine bei Bürgermeister Simon Axt können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.



**Nachbarschaftshilfeverein „Wir für Sie“
Geschäftsstelle im Rathaus Durchhausen**

**Vertretung der Einsatzleitung:
Sabrina Bonacker**

**Sprechzeiten derzeit ausschließlich
telefonisch unter 0157 760 546 49**

Sparkassen-Sprechstunde im Mehrzweckraum der Gemeindehalle:

**Dienstag 09.00 – 10.00 Uhr
Bargeldbestellung unter: 07425/7244**

Abfallkalender:**Di., (!) 02.06. Restmüll, Windeltonne, Biotonne****TERMINE: Die folgenden Termine entfallen:**

19.06.2020 - Kindergarten – Sommerfest
26.06. bis 28.06. - Sportverein – B-Junioren-Zeltlager

NEUES AUS DER GEMEINDE**Einladung zur Sitzung des Gemeinderates**

Am kommenden Mittwoch, 3. Juni 2020, findet ab 19:00 Uhr in der Gemeindehalle in Durchhausen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Seit über zwei Monaten konnte aufgrund der Corona-Pandemie keine öffentliche Gemeinderatssitzung mehr stattfinden. Nachdem die Corona-Vorgaben nunmehr gelockert wurden, möchte ich Sie zu unserer nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates herzlich einladen.

Schon jetzt möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die aktuell geltenden Hygienevorschriften während der Sitzung zwingend eingehalten werden müssen. Dazu gehört insbesondere, dass Mindestabstände von 1,5m eingehalten werden. Zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung im Falle eines Infektionsfalles, werden am Eingang der Gemeindehalle Ihre Kontaktdaten erfasst. Die Daten werden vier Wochen nach der Sitzung wieder gelöscht.

Ebenfalls möchte ich Sie darauf hinweisen, dass das Tragen einer Mund-und-Nasenschutzmaske für die Teilnahme an der Sitzung verpflichtend ist. Sobald jeder der Anwesenden seinen Platz eingenommen hat und die Mindestabstände jeweils eingehalten werden können, dürfen die Schutzmasken abgenommen werden.

Personen, die erkrankt oder von infektionsschutzrechtlichen Anordnungen oder Quarantäne-Empfehlungen betroffen sind, dürfen an der Sitzung nicht teilhaben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfrageviertelstunde
2. Vorstellung Organisationsgutachten
3. Vorberatung zur Änderung der Betriebserlaubnis für den Kindergarten Regenbogen
4. Örtliche Bauangelegenheiten
5. Beschaffung eines Salzsilos
6. Neubaugebiet „Breitwiesen“; Vergabe Straßenbeleuchtung
7. Wohnumfeldmaßnahme an der ehemaligen „Vulkanbar“
8. Schwerpunktgemeinde im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum ELR; Zwischenstand und weiteres Vorgehen
9. Bekanntgaben (u.a. aus nö Sitzung), Anfragen, Verschiedenes
 - a. Verkündung der aufgrund der Covid-19-Pandemie getroffenen Eilentscheidungen und gefassten Umlaufbeschlüsse

Freundliche Grüße



Simon Axt
Bürgermeister

Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus

Die wesentlichen Änderungen vom 26. Mai

Mit Beschluss vom 26. Mai 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Mittwoch, den 27. Mai 2020, bzw. Dienstag, den 2. Juni 2020.

Grundsätzlich gilt jedoch weiterhin: Minimieren Sie Ihre Kontakte und halten Sie die Abstands- und Hygieneregeln ein.

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ist der allgemeine Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege weiterhin untersagt.

Zur in der Presse kolportierten Kita-Öffnung ab „spätestens Ende Juni“ liegen uns noch keine fundierten Erkenntnisse vor. Wir werden alsbald möglich dazu berichten.

Ausgenommen von der Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen sind diejenigen Kinder, die zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind (Beide Eltern/Alleinerziehende/r sind in systemrelevanten Berufen tätig; beide Eltern/Alleinerziehende/r sind vom Arbeitgeber unabkömmlich gestellt und haben Präsenzpflicht am Arbeitsplatz). Weiter können in unserem Kindergarten Durchhausen, wenn nach Aufnahme der zur Notbetreuung berechtigten Kinder noch Platzkapazitäten gegeben sind, auch diejenigen Kinder betreut werden, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen.

I. Ausweitung der berufsbedingten Gründe

Berufstätigkeit der Eltern

z.B. Arbeit im Homeoffice mit oder ohne Onlinepräsenzzeiten, Vorbereitung und Teilnahme an Abschlussprüfungen (schulischer, hochschulischer oder beruflicher Art), Teilnahme an präsenzpflichtigen Weiterqualifizierungsmaßnahmen o.ä. (Bitte legen Sie Ihrer Anmeldung eine Arbeitgeberbescheinigung bei)

II. Pädagogische Gründe

z. B. Vorschulkinder

III. Familiäre Gründe

die nicht von der CoronaVO umfasst werden z.B. schwere Krankheit oder Pflegebedürftigkeit eines Elternteils oder des alleinerziehenden Elternteils, schwere Krankheit oder Pflegebedürftigkeit eines Geschwisterkindes, Pflege eines weiteren Angehörigen, Geschwisterkind wurde aufgrund eines Vorrangs bereits in die Betreuung aufgenommen, Schwangerschaft mit Komplikation o.ä.

IV. Weitere Gründe

z. B. beengte Wohnverhältnisse o.ä.

Sollten nach Vergabe der Plätze für die Kinder, bei denen die genannten Kriterien zutreffen, weiterhin freie Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen, wie die weitere Platzvergabe zu erfolgen hat. Zu beachten bleibt weiter, dass die Kindertageseinrichtungen bei der Vergabe von Betreuungsplätzen, die zulässige Höchstgruppengröße einzuhalten haben. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße.

Eltern, die für sich einen Anspruch und Bedarf sehen, werden gebeten, ihr Kind bzw. ihre Kinder mittels der online unter www.durchhausen.de eingestellten Formblätter, samt Arbeitgeberbescheinigung (**für jeden Erziehungsberechtigten ist jeweils eine eigene Arbeitgeberbescheinigung auszufüllen**) und Erklärung, über die Gemeindeverwaltung Durchhausen, Dorfstraße 51 (oder per E-Mail an anja.koch@durchhausen.de) zur erweiterten Not- oder eingeschränkten Regelbetreuung anzumelden.

Bitte bringen Sie Ihr Kind erst dann in den Kindergarten, wenn dies von der Gemeindeverwaltung genehmigt wurde.

Treffen im privaten Raum

Ab dem 27.05.2020 bis Ablauf des 14. Juni 2020 dürfen im privaten Raum wieder bis zu zehn, statt wie bisher nur fünf Personen aus mehreren Haushalten zusammenkommen. Die Beschränkung auf zehn Personen gilt weiterhin nicht für Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Nachkommen) sowie die Angehörigen des gleichen Haushalts und deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Partnerinnen und Partner.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet.

Veranstaltungen

Großveranstaltungen wie zum Beispiel Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste, Kirmes-Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden bleiben bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt. Ab dem 1. Juni können private Veranstaltungen in öffentlich mietbaren Einrichtungen – also beispielsweise Restaurants oder Veranstaltungsstätten – im Innenraum mit bis zu zehn Teilnehmenden sowie im Außenbereich mit bis zu 20 Teilnehmenden wieder stattfinden, etwa Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Taufen.

Nicht private Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen dürfen ab dem 1. Juni mit bis zu 100 Teilnehmenden stattfinden. Dafür müssen die Veranstalter ein Hygienekonzept erarbeiten, das auf Verlangen vorgelegt werden muss. Zu dieser Veranstaltungsart gehören etwa Konzerte, Theater, kleinere Festivals mit Sitzplätzen, Vortragsveranstaltungen, Kino, Proben und Vorbereitungsarbeiten sowie Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Unternehmen wie Betriebsversammlungen oder Aktionärsversammlungen oder Behörden, Examens- und Abschlussveranstaltungen. Das heißt, zum 1. Juni können Kultureinrichtungen und Kinos mit festen Sitzplätzen für bis zu 100 Teilnehmende wieder öffnen.

Für den Umgang mit Veranstaltungen wird zeitnah noch eine gesonderte Verordnung erlassen, die Fragen zu Hygienevorschriften und Abstandsregeln beinhaltet.

Voraussichtliche weitere Öffnungen ab dem 2. Juni

Ab dem 2. Juni dürfen Kneipen und Bars wieder unter Hygienevorgaben öffnen.

Zudem sollen öffentliche Bolzplätze wieder benutzt werden können.

Ab dem 2. Juni können Sportanlagen und Sportstätten wieder öffnen, auch innerhalb geschlossener Räume, wie etwa bei Fitnessstudios und Tanzschulen sowie ähnlichen Einrichtungen, sofern durch Rechtsverordnung zugelassen. Es gelten auch hier besondere Auflagen, die zu beachten sind.

Um Schwimmkurse durchzuführen, dürfen Schwimm- und Hallenbäder ab dem 2. Juni wieder öffnen. Dazu gehören auch Kurse zum therapeutischen Schwimmen. Ein Freizeit-Breitensport-Badebetrieb ist zunächst weiter nicht möglich.

Jugendhäuser dürfen voraussichtlich ab 2. Juni ihren Betrieb wieder aufnehmen und öffnen.

Häfen und Flugplätze dürfen ihren allgemeinen Betrieb wieder aufnehmen.

Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

Es werden die Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive geöffnet.

Die bereits beschlossenen Öffnungen zum Pfingstwochenende für etwa Hotels, Freizeitparks und Freizeiteinrichtungen ab 29. Mai gelten weiter.

Eine nützliche Hilfestellung zu Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung finden Sie auch auf der Homepage der Landesregierung unter :

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

Wirtschaftsministerium und Tourismusministerium: Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL und Tourismusminister Guido Wolf MdL haben sich zu einer Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe wie folgt geäußert:

„Die Landesregierung hat am 26. Mai eine Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe beschlossen. Die Betriebe dieser Branche waren besonders früh und wirtschaftlich besonders stark betroffen. Daher soll das Hotel- und Gaststättengewerbe im Anschluss an die Soforthilfe des Landes und des Bundes eine Hilfe zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen für weitere drei Monate bekommen. Das Land rechnet mit einem Bedarf von 330 Millionen an Haushaltsmitteln für die Stabilisierungshilfe. Das Landesprogramm wird noch mit dem angekündigten Bundesprogramm harmonisiert. [...]

Betroffene Betriebe erhalten für einen Zeitraum von drei Monaten eine einmalige Liquiditätshilfe in Höhe von bis zu 3.000 Euro zuzüglich 2.000 Euro je Vollzeitäquivalente, also rechnerisch Vollbeschäftigten. Analog zum Verfahren bei der bisherigen Soforthilfe soll die **Antragstellung über die Industrie- und Handelskammern und die Auszahlung durch die L-Bank** erfolgen.“

Monatlicher Testlauf der Sirene

An jedem ersten Werktag im Monat findet ein Probealarm der Sirene statt. Am Dienstag, 02.06.2020 zwischen 15.00 Uhr und 16.000 Uhr wird die Sirene daher für ca. 10 Sekunden in Betrieb gesetzt.

GEMEINDE Durchhausen ELR – Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum 2021

ERFORDERLICHE ANTRAGSUNTERLAGEN ELR PRIVAT

1. Allgemeines (Antrag wird durch Gemeinde gestellt)

Gefördert wird die Schaffung von Wohnraum innerhalb der historischen Ortslage durch Umnutzung vorhandener Gebäude und ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken sowie Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierung) und vorbereitende Maßnahmen wie Baureifmachung von Grundstücken (z.B. Abriss). Mit dieser Strukturförderung soll die Lebensqualität im ländlichen Raum erhalten und verbessert werden.

2. Benötigte Unterlagen für Antrag

- **Allgemeine Aussagen** zum Gebäude (wie Alter, Lage, derzeitige Nutzung, derzeitiger baulicher Zustand, Gebäudetyp mit/ohne landwirtschaftlichen Teil), Eigentümer zum Zeitpunkt der Bewilligung. Baujahr des Gebäudes bis 60er Jahre im Ortskern liegend.
- **Bilder** des Gebäudes (Außenansicht, Innenansicht), möglichst digital (jpg-Format) nach Bewilligung der Maßnahme muss der Zustand vorher/nachher dokumentiert werden.
- **Planunterlagen** zum Gebäude als in Form von bauantragsreifen Unterlagen, aus denen die geplante Umbau-/ Modernisierungsmaßnahmen ersichtlich werden (Grundriss, Ansichten, Schnitt, jeweils mit farbigem Eintrag der Veränderungen); hilfreich ist dabei z.B. die geplanten Maßnahmen in einen Bestandsplan des Gebäudes einzutragen oder den Umbau-Plan durch einen Architekten oder Handwerker erstellen zu lassen.
Bei wohnraumschaffenden Maßnahmen auch Darstellung der neu hinzugewonnenen Wohnfläche durch Planeinschrieb in den entsprechenden Räumen sowie einer Wohn- und Nutzflächenberechnung.
Die ggf. erforderlichen Bauantragsunterlagen sind spätestens zur Bewilligung vorzulegen.
- **Kostenschätzung** zu den geplanten Maßnahmen nach DIN 276 durch Architekt oder Handwerker. Dabei ist die Mehrwertsteuer getrennt darzustellen (nur der Netto-Betrag ist förderfähig). Achtung ! Nur dieser Betrag der Kostenschätzung ist Grundlage der Förderung. Eine nachträgliche Erhöhung ist nicht möglich.
Eine umweltfreundliche und energieeffiziente Bauweise unter Verwendung nachwachsender Rohstoffe als Baumaterialien sowie eine umweltfreundliche Heizung (nicht Strom) ist Grundlage der Förderung und muss entsprechend im Antrag dargestellt werden. Bei Modernisierung von Altbauten ist ein verbesserter Wärmeschutz Grundlage der Förderung.
- **Finanzierungsübersicht** Zusammenstellung der Eigenmittel, der unbaren Arbeitsleistungen, der beanspruchten Darlehen (keine Landesmittel !), Formblatt DIN276 beachten
- **Beratungsgespräch** mit Ortsplaner, dessen Einschätzung wird Teil des Antrages.
Vereinbarung des Termins über die Gemeinde.

3. Fristen

Die Unterlagen müssen bis spätestens **11.09.2020** vollständig entsprechend obiger Zusammenstellung bei der Gemeinde eingereicht werden oder dem Ortsplaner zugeschickt/übermittelt werden. Antragsschluss ist der **30.09.2020**

Die Entscheidung über die Förderfähigkeit der Maßnahme wird der Gemeinde bis Anfang März 2020 mitgeteilt, die Bewilligung erfolgt dann nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (einschl. Baugenehmigung) durch das Regierungspräsidium, i.d.R. im Juni/Juli. Davor darf die Maßnahme **nicht begonnen** werden, d.h. keine Rechnung oder Beleg darf älter als das Bewilligungsdatum sein. Ansonsten kann die komplette Förderung nachträglich gestrichen werden. Verbunden mit der Bewilligung ist ein Bewilligungszeitraum bis wann die Maßnahme abgeschlossen sein muss. I.d.R. ist dies bis im September des Folgejahres. Unter gewissen Umständen ist eine Verlängerung möglich. Einen Anspruch auf Förderung gibt es nicht.

4. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt

- bei Umnutzung Leerstand für Wohnzwecke 30 % der Aufwendungen, max. € 50.000 *
- bei grundlegender Modernisierung 30 % der Aufwendungen, max. € 20.000 **
- bei ortsbildgerechter Baulückenschließung 30 % der Aufwendungen, max. € 20.000 **

* Förderung von max. 2 Wohneinheiten ** Förderung von max. 5 Wohneinheiten

Bei mehreren Wohneinheiten müssen die Aufwendungen entsprechend der m²-Größen der einzelnen Wohneinheiten aufgeteilt werden.

Das Gebäude sollte bis in die 60er Jahre des letzten Jahrhunderts errichtet worden sein und im historischen Ortsbereich liegen.

Voraussetzung für die Förderung im Bereich Umnutzung ist, dass das Gebäude bislang nicht für Wohnzwecke genutzt wurde (z.B. Scheunen, Ökonomiegebäude u.ä.) und dass das Gebäude im Wesentlichen erhalten bleibt, was nachvollziehbar dargestellt werden muss.

Die Wiedernutzung von leerstehenden, ehemaligen Wohngebäuden fällt unter grundlegende Modernisierung. Die Schaffung zeitgemäßer Wohnverhältnisse durch z.B. Erweiterung in ein Ökonomiegebäude hinein wird als Modernisierung und nicht als Umnutzung betrachtet, auch wenn dadurch zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird.

Bei Neubauten (Baulückenschluss) sind Mietwohnungen nicht förderfähig. Diese müssen von Verwandten bis 2. Grades bewohnt werden.

Abbruch von mehr als 50 % des Gebäudes wird als Neubau / Baulückenschluss eingestuft.

Grundlegende Modernisierung beinhaltet neben der Dämmung von Außenfassade und Dach auch die Modernisierung der sanitären Verhältnisse und der Elektrik des Gebäudes sowie eine energiebewusste Erneuerung der Heizung (Verwendung erneuerbarer Energien). Eine Sanierung von Teilbereichen (z.B. nur Bad, nur Fassade oder nur Dach) ist nicht förderfähig.

Nicht förderfähig sind die Mehrwertsteuer sowie Eigenleistungen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist zu der ELR-Förderung auch eine KfW-Förderung des Bundes möglich. Anderen Förderprogrammen des Landes können nicht zusätzlich zu ELR in Anspruch genommen werden. Denkmalbedingte Mehrkosten sind getrennt aufzuführen.

5. Ökologische Aspekte

Unter dem Stichwort Umwelt- und Klimaschutz muss dargelegt werden, wie durch die Maßnahme das Klima geschützt und die natürlichen Lebensgrundlagen durch effizienten Einsatz von natürlichen Ressourcen geschont werden, z.B. durch Energieeinsparung, erneuerbare Energien, verbesserte Ressourceneffizienz, umweltfreundliche Bauweise und Wärmedämmmaßnahmen. Durch die Verwendung von Holz z.B. für die Tragkonstruktion können die Förderaussichten verbessert werden.

6. Rückfragen / Internet

An Herrn Bürgermeister Axt, Gemeinde Durchhausen, 07464/986212

An den Ortsplaner Herrn Holger Fischer, Planungsbüro Fischer, Freiburg
(0761/70342-21, h.fischer@planungsbuerofischer.de)

weitere Informationen im Internet: www.mlr.baden-wuerttemberg.de (ELR)

Formulare/Ausschreibungstext unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx>

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**Hinweise zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Meldegesetzes**

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium
Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alter- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann beim Bürgermeisteramt Durchhausen, Dorfstr. 51, 78591 Durchhausen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keine öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früherer Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht und derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann beim Bürgermeisteramt Durchhausen, Dorfstr. 51, 78591 Durchhausen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

MELDEPORTAL

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat aufgrund §29a Absatz 2 Meldegesetz (MG) eine zentrale Stelle der Meldebehörden in Baden-Württemberg bestimmt, die Melderegisterauskünfte erteilt.

Die Melderegisterauskünfte über dieses zentrale Meldeportal werden nur im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit an „Behörden, öffentliche- und nicht öffentliche Stellen“ erteilt. Der Datenumfang der kostenpflichtigen Melderegisterauskünfte an nicht öffentliche Stellen beschränkt sich auf Familien-, Vornamen und Anschriften. §32a Absatz 2 MG räumt den Betroffenen (Bürger/innen und Einwohner) explizit ein Widerspruchsrecht ein, so dass Melderegisterauskünfte an nicht öffentliche Stellen über dieses Meldeportal nicht automatisiert über das Internet erfolgen. Dieses Widerspruchsrecht gilt nicht für Melderegisterauskünfte, die von nicht öffentlichen Stellen auf sonstigem Anfrageweg (z.B. schriftlich) direkt an die Meldebehörde gestellt werden. Bitte melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung Durchhausen, Dorfstr. 51, wenn eine Melderegisterauskunft (zu Ihrer Person) nicht im Internet über dieses zentrale Meldeportal erfolgen soll. Ein möglicher Widerspruch wirkt sich dauerhaft, auch auf die Folgejahre aus.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann beim Bürgermeisteramt Durchhausen, Dorfstraße 51, 78591 Durchhausen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMB) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die Übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann beim Bürgermeisteramt Durchhausen, Dorfstr. 51, 78591 Durchhausen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann beim Bürgermeisteramt, Durchhausen, Dorfstr. 51, 78591 Durchhausen eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

VERÖFFENTLICHUNG STANDESAMTLICHER NACHRICHTEN

Aufgrund der Gesetzeslage ist es zukünftig nicht mehr möglich, standesamtliche Ereignisse wie bspw. Geburten oder Eheschließungen im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, weil den Standesämtern die Weitergabe dieser Daten, trotz Einwilligungsvermerk, an die Meldebehörden nicht gestattet ist.

Sollten Sie dennoch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Durchhausen wünschen, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

KIRCHENNACHRICHTEN



KATH. KIRCHENGEMEINDE „Zu den hl. Engeln“ Durchhausen

Sa, 30. Mai

Dhs 18.30 Eucharistiefeier

Sonntag, 31. Mai HOCHFEST PFINGSTEN – Renovabis Kollekte

Gu 9.00 Eucharistiefeier

Tro 10.30 Eucharistiefeier

Montag, 1. Juni: PFINGSTMONTAG – Gedenktag: Maria Mutter der Kirche

Tro 9.00 Eucharistiefeier für die Seelsorgeeinheit

Di, 2. Juni

Gu 18.30 Eucharistiefeier, Gedenken für Harald Weiß und Oswin Wiedemann

Mi, 3. Juni

Tro 18.30 Eucharistiefeier – Gedenktag Karl Lwanga und Gefährten, Märtyrer in Uganda

Do, 4. Juni

Dhs 18.30 Eucharistiefeier – Gebetstag für geistliche Berufe

Fr, 5. Juni

Tro 9.00 Eucharistiefeier

Sa, 6. Juni

Gu 18.30 Eucharistiefeier – Vorabend Dreifaltigkeitssonntag

Sonntag, 07. Juni Dreifaltigkeitssonntag

Dhs 9.00 Eucharistiefeier

Tro 10.30 Eucharistiefeier – Silberner Sonntag

Feste Zeiten und Termine:

Rosenkranz: ½ Stunde vor den Werktagsgottesdiensten am Dienstag und Mittwoch

Liturgie aktuell

Weiterhin bitten wir Sie sich zum Samstags,- und Sonntags/Fest-Gottesdienst in Trossingen, Gunningen und Durchhausen bis Freitag 11 Uhr im Pfarrbüro anzumelden. Anmeldung zu den Werktagsgottesdiensten genügt vor Beginn der Gottesdienste zum Eintragen in die Listen.

Wir bedanken uns für die zahlreichen Initiativen in Trossingen, Durchhausen und Gunningen, die Gottesdienste gesanglich und musikalisch durch eine durch Kantor Edgar Blaas koordinierte „Schola“ mit maximal vier Sänger/innen oder durch Solo-Sänger/innen zu bereichern.

Taufanmeldungen können wieder entgegengenommen werden, Frau Ines Rabus koordiniert die möglichen Tauftermine. Grundsätzlich sind ab 15.6. Einzeltaufen samstags um 16 Uhr in Gunningen (max. 25 TN) oder Durchhausen (max. 45 TN) möglich und sonntags nach dem Gottesdienst um 11.45 Uhr in Trossingen, (max. 60 TN) immer unter Vorbehalt der Infektionsschutzkonzeption und der begrenzten Teilnehmerzahl mit Anmeldung.

Immer aktuell auch unsere homepage: www.st-theresia.de

[Infos zu „Kirche Zuhause“ und tägliche Gebete und Impulse online: www.drs.de](http://www.drs.de)

Tageslesungen, Tagesgebete und Heiligengedenktage finden Sie leicht im Internet: www.erzabtei-beuron.de/schott/

Messintentionen können aktuell für Juni und Juli wieder im Pfarrbüro telefonisch angenommen werden.

Die Glocken läuten zum Ökumenischen „Corona“ Hoffungsgebet um 19.30 Uhr

Kleiderladen wieder geöffnet

Der Ökumenische Kleiderladen hat ab Dienstag, 02.Juni wieder geöffnet. Allerdings gibt es ein paar neue Regeln zu beachten: **Vorläufig gelten folgende Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag,

Dienstag und Donnerstag von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr Spenden können nur an der Tür des Lagers (Hinterhof) abgegeben werden. Es können nur kleinere Mengen angenommen werden. Bitte auch nur Sommer-ware, die gut tragbar und sauber ist. Vorläufig können wir keine kompletten Haushaltsauflösungen annehmen und keine Kleiderbügel. **Wir bitten um Verständnis, dass sich nur eine begrenzte Zahl an Kunden gleichzeitig im Laden aufhalten darf. Das Tragen eines Mund/Nasenschutzes ist Pflicht!**

Wenn Sie Fragen haben, können Sie uns gerne anrufen im Kleiderladen unter 07425/3301944 oder im Tafelladen unter 07425 /338794. Wir sind auch per Mail zu erreichen: tafelladen.trossingen@gmail.com

Das Kleiderladenteam freut sich, dass wieder gestartet werden kann.

Bitte um Unterstützung der Pfingstaktion RENOVABIS – Selig die Frieden stiften – Ost und West in gemeinsamer Verantwortung

Auf Anregung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken ist Renovabis als die „Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa“ im März 1993 von den deutschen Bischöfen gegründet worden. Renovabis pflegt den Kontakt zu Partnern aus Kirche und Gesellschaft in 29 mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern und fordert den Austausch mit den Menschen dort. Als Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mitte- und Osteuropa förderte Renovabis seit 1993 insgesamt rund 24.400 Projekte mit 780 Millionen Euro. Ihr Name ist für die Hilfsaktion Programm: „Renovabis faciem terrae – Du erneuert das Antlitz der Erde“. Dieses Wort aus Psalm 104 übersetzen Wohltäter, Partner und Mitarbeiter von Renovabis so: „Wir wollen an der pastoralen, sozialen und gesellschaftlichen Erneuerung Osteuropas konstruktiv mitwirken, wissen aber, dass dies nur mit der Kraft Gottes möglich ist.“ Und darum bitten wir am Pfingstsonntag um die Kollekte für die Renovabis-Aktion unter dem Leitwort: Selig die Frieden stiften (Matthäus 5.9) Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Überweisungsträger und Infos liegen auch im Schriftenstand aus. Infos auch: www.renovabis.de

Wir vermitteln Hilfsdienste (Einkaufen, Apotheke etc.)
Sie dürfen sich hierzu gerne im Pfarrbüro melden.

**Der Besucherverkehr im Pfarrbüro ist derzeit nicht möglich. Wir sind jedoch zuverlässig telefonisch erreichbar besonders: Di u. Do von 14.30 - 17.00 Uhr; Mi von 9 -11 Uhr Sprechzeiten Pfr. Schmollinger weiterhin telefonisch donnerstags von 11-12 Uhr oder jederzeit auch nach telefonischer Absprache.
Der Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört!**

Katholisches Pfarramt St. Theresia, Theresienplatz 1, 78647 Trossingen
SanktTheresia.Trossingen@drs.de www.st-theresia-trossingen.de
Tel. 07425-9528-0 / Fax 9528-44

Pfarrer Thomas Schmollinger, Tel. mobil 01520-6724363 Thomas.Schmollinger@drs.de
Pastoralreferent Kurt Diehm, Tel. 07425-952815 mobil 0175-7003439 Kurt.Diehm@drs.de
Pastorale Mitarbeiterin Ines Rabus, Tel. 07425-952814 oder 5377 Ines.Rabus@drs.de
Mesnerin Gunningen, Agathe Haller, Tel. 07424-3853
gew. Vors. KGR Gunningen, Ursula Schröder, Tel. 07424-2691

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HAUSEN OB VERENA

Der Gottesdienst in Schura ist weiterhin, bis auf wenige Ausnahmen, sonntags um 9 Uhr in der Evangelischen Kirche

Wochenspruch: Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr Zebaoth. (Sach 4,6)

Pfingstsonntag, den 31. Mai 2020

9.00 Uhr Gottesdienst in der Stephanuskirche in Hausen
10.15 Uhr Gottesdienst in der Lukaskapelle in Seitingen

Pfingstmontag, den 1. Juni 2020

10.00 Uhr Gottesdienst im Grünen im Pfarrgarten in Hausen, musikalisch mitgestaltet von Familie Kohler. Bei schlechtem Wetter findet der Gottesdienst in der Stephanuskirche statt.

Gottesdienste am Pfingstsonntag

Wir freuen uns sehr, dass wir nun wieder öffentlich Gottesdienst feiern dürfen. Es gehört zum Schutzkonzept unserer Landeskirche, dass wir zwischen den Gottesdienstfeiernden zwei Meter Abstand gewährleisten. Ausgenommen sind Ehepartner, Familien und Personen, die in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben. Sie dürfen auch im Gottesdienst direkt nebeneinandersitzen. Auch müssen wir auf Empfehlung der Virologen im Gottesdienst auf gemeinsamen Gesang verzichten. Mit Einhaltung dieser Schutzvorkehrungen **wollen wir am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020, um 9 Uhr in der Stephanuskirche in Hausen ob Verena und um 10.15 Uhr in der Lukaskapelle in Seitingen gemeinsam Gottesdienst feiern.** Seien Sie herzlich eingeladen!

Gottesdienst im Grünen am Pfingstmontag

Auch Gottesdienste im Grünen sind wieder möglich. Bei ihnen gelten dieselben Hygieneregeln (2m Abstand, kein Gemeindegesang), jedoch sind bis zu 100 Personen erlaubt. Mit Einhaltung dieser Schutzvorkehrungen **wollen wir am Pfingstmontag, 1. Juni 2020, um 10 Uhr im Pfarrgarten in Hausen ob Verena gemeinsam Gottesdienst feiern**. Da der Gottesdienst auf der großen Rasenfläche stattfindet, bitten wir Sie – falls vorhanden – einen Klapp- oder Campingstuhl selbst mitzubringen. Einige wenige Bierbänke für Familien sind vorhanden. Seien Sie herzlich eingeladen!

Reduziertes Gemeindeleben in Coronazeiten

Während die Gottesdienste unter strengen Auflagen wieder gestartet sind, bleiben alle anderen Gemeindeveranstaltungen abgesagt. So müssen bis auf weiteres Mutter-Kind-Gruppe, Jungschar, Kinderkirche und Konfirmandenunterricht pausieren. Nur der Kirchengemeinderat darf seit dieser Woche wieder im Gemeindesaal tagen.

Weiterhin Internet-Gottesdienst

Da es noch nicht alle Gemeindeglieder wagen, den sonntäglichen Gottesdienst wieder zu besuchen, und sich manche auch schützen müssen, weil sie zu einer Risikogruppe gehören, wollen wir auch weiterhin auf der Internetseite von Hausen ob Verena (<https://hausen-ob-verena.de/>) im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde einen Online-Gottesdienst anbieten. Dieser wird seit dem 17.5.2020 am Sonntag selbst aufgenommen. Sie finden ihn deshalb erst mit etwas Zeitverzögerung im Lauf der Woche auf der Internetseite von Hausen ob Verena. Sie können den Internet-Gottesdienst gerne unter der Woche anschauen – oder den Gottesdienst des vergangenen Sonntags am nächsten Sonntag zu gewohnter Zeit mitfeiern. Zumindest für die Phase des Neubeginns der Gottesdienste wollen wir dieses Angebot aufrechterhalten – ebenso wie den geistlichen Impuls im Mitteilungsblatt.



Impuls

Auf einer Prague Reise besuchte ich die Franziskanerkirche „St. Maria Schnee“. Dieses gotische Bauwerk erhielt unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg seine frühbarocke Ausstattung mit dem höchsten Hochaltar Prags. Auch wenn dieser imposante Altar unwillkürlich die Blicke auf sich zieht, so blieb fiel mein Augenmerk doch auf die daneben befindliche Kanzel. Das hatte ich noch nie gesehen: Aus dem Kanzelkorb ragt ein Arm heraus, nur ein Arm, zu dem keine Person gehört! Dieser Unterarm ist auf der Brüstung befestigt. Er reckt ein Kreuz samt Gekreuzigtem heraus.

Die Franziskaner waren Predigermönche

Nun zählen die Franziskaner, die diese Kirche 1603 übernommen hatten, neben den Karmelitern, den Dominikanern und Augustinern, zu den sogenannten Predigerorden. Sie betrieben in den Städten ihre Klöster und widmeten sich neben der Armenfürsorge vor allem der Predigt. Schon an der Kanzel sollte jedermann den Auftrag der Franziskaner auf den ersten Blick erkennen: Wir predigen! Das ist unser Schwerpunkt, unsere Leidenschaft, unsere Hauptaufgabe. Was wollten die Franziskaner vor allem anderen predigen: Den gekreuzigten Christus.

Christus, der Gekreuzigte

Damit bewegten sich die Franziskaner ganz in der Spur des Apostels Paulus. Als ihm von den Menschen in Korinth vorgeworfen wurde, dass seine Verkündigung nicht an die Weisheit seiner Konkurrenten heranreiche, da bestritt er dies nicht, sondern benannte das Kreuz und den Gekreuzigten als einzigen Predigtinhalt: „*Denn das Wort vom Kreuz ist eine Torheit denen, die verloren werden; uns aber, die wir selig werden, ist es Gottes Kraft.*“ (1. Korinther 1, 18). Dieser Arm, der sich aus der Kanzel herausreckt und den Gekreuzigten präsentiert, ist darum für mich die kürzeste und einprägsamste Zusammenfassung meines Dienstauftrags als Pfarrer: „*Ich hielt es für richtig, unter euch nichts zu wissen als allein Christus, ihn, den Gekreuzigten.*“ (1. Korinther 2, 2).

Das Amt des Heiligen Geistes

Damit sind wir bei Pfingsten. Pfingsten ist das Fest des Heiligen Geistes. Ihn sendet Gott auf die versammelte Jüngerschar herab. Im Johannesevangelium beschreibt Jesus den Heiligen Geist folgendermaßen: „*Aber der Tröster, der Heilige Geist, den mein Vater senden wird in meinem Namen, der wird euch alles lehren und euch an alles erinnern, was ich euch gesagt habe.*“ (Johannes 14, 27). Der Heilige Geist bringt also keine neuen Aspekte ins Spiel. Er weist uns auf Christus hin und erinnert uns an das, was Christus gesagt hat. „Der arm sanctus spiritus, der arm heilige Geist weiß sonst nichts“, schreibt Martin Luther mit dem ihm eigenen Humor – als ob es eine Armut wäre, nur um Christus zu wissen?!

Seien Sie Gott befohlen!
Pfr. Dr. Matthias Figel

Evangelische Kirchengemeinde Hausen
Telefon: 07424/2132
Email: Matthias.Figel@elkw.de

VEREINSNACHRICHTEN



OBST- UND GARTENBAUVEREIN

Sportvereinigung Durchhausen

Sportheim auch an Pfingstmontag ab 15:00 geöffnet

Nachdem unser Sportheim seit Donnerstag, 21.05.2020 wieder geöffnet hat, haben schon viele Gäste wieder bei uns eingekehrt. Vielen Dank nochmals an alle Gäste. Das Pfingstwochenende soll ja vom Wetter her wieder wunderschön werden, so dass wir im Außenbereich wieder großzügig stuhlen werden und auch am Pfingstmontag für unsere Gäste ab 15:00 Uhr geöffnet haben. Natürlich müssen wir auch weiterhin den Abstand wahren und auch die Namen der Gäste festhalten. Auch bitten wir wieder ein **Mund-Nasen-Schutz mitzubringen** für den Gang auf die Toiletten, wobei im Sportheim auch welche zum Kauf angeboten werden. Der Verkauf außer Haus wird auch weiterhin möglich sein mit Lieferung nach Hause oder Abholung im Sportheim.

Unsere Pächterin Ina freut sich wieder über alle Gäste, die das Sportheim besuchen werden.

SV Durchhausen Harald Bury 1. Vorstand

SONSTIGES

Baustellen und Umleitungen im öffentlichen Personennahverkehr

Um Infrastruktur zu erhalten oder zu verbessern, führen Gemeinden, Landkreise und das Land jedes Jahr zahlreiche Baumaßnahmen durch. Diese wirken sich nicht nur auf den Individualverkehr aus, sondern haben oft auch kleinere oder größere Folgen für den öffentlichen Nahverkehr.

Baumaßnahmen können zu Verspätungen, Umleitungen und dem zeitweiligen Wegfall von Haltestellen führen. Sobald dem Verkehrsverbund Baumaßnahmen bekannt sind, wird ein Konzept entwickelt wie der Linienverkehr bestmöglich fortgeführt werden kann.

Um Kunden im Vorfeld über Auswirkungen auf ihre Verbindung zu informieren, veröffentlicht TUTicket entsprechende Informationen auf der Homepage. Sie finden diese unter „Verkehrsmeldungen“ auf der Startseite und im Menü unter „Aktuelles“. Die Meldungen werden zudem in regionalen Zeitungen und Nachrichtenblättern der Gemeinden veröffentlicht. Entfallen einzelne Haltestellen oder entstehen größere Veränderungen für einzelne Linien, hängt das zuständige Busunternehmen zusätzlich an den entsprechenden Haltestellen Informationen aus.

Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **TUTicket-KundenCenters** zu den regulären Öffnungszeiten per E-Mail und Telefon zur Verfügung.

Wir beraten Sie gerne:
Telefon 07461 926-3500
E-Mail: info@tuticket.de
Information online: www.tuticket.de



Pressemitteilung der Energieagentur Landkreis Tuttlingen

Wir checken Ihre Solaranlage – Sie sparen Heizkosten

Solarthermische Anlagen gewinnen Wärme aus Sonnenlicht – ohne Brennstoff und ohne Emissionen. Die Aussicht auf niedrige Heizkosten und eine großzügige öffentliche Förderung macht die Technik auch für Privathaushalte attraktiv. Allerdings ist schwer zu beurteilen, ob die installierte Anlage auch die versprochene Einsparung bringt. Dabei hilft der Solarwärme-Check der Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der Energieagentur Landkreis Tuttlingen.

Eine Solarthermie-Anlage liefert Wärme ohne teuren Brennstoff – eigentlich perfekt für Hausbesitzer und die Umwelt. Leider geht die Rechnung in der Praxis oft nicht auf, denn viele Solaranlagen sparen im Echtbetrieb weniger ein, als erhofft. Die Heizkosten sinken dann ebenfalls weniger und es dauert länger, bis die Investition sich rechnet. In extremen Fällen benötigt das Gesamtsystem sogar mehr Brennstoff, als es ohne Solarthermie-Anlage der Fall gewesen wäre.

Der Solarwärme-Check klärt die Leistungsfähigkeit Ihrer Solarthermie-Anlage

Bevor Hausbesitzer ihre Solaranlage jedoch auf Vordermann bringen, müssen sie erst einmal klären, wie leistungsfähig sie in der Praxis ist. Dabei hilft der **Solarwärme-Check** der Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der Energieagentur Landkreis Tuttlingen. Ein unabhängiger Energieberater überprüft bei einem **Vor-Ort-Termin** zentrale Komponenten der Solarthermie-Anlage und schließt Messgeräte für die Aufzeichnung wichtiger Systemtemperaturen an. Diese Messdaten werden bei einem zweiten Termin nach einigen Tagen ausgelesen – mindestens ein Sonnentag sollte dabei sein. Der Energieberater führt alle Daten zusammen, interpretiert die Messergebnisse und analysiert, wie die Effizienz der Solaranlage verbessert werden kann. Einen Bericht mit der Gesamteinschätzung und den Empfehlungen erhält der Auftraggeber wenig später per Post.

Der Solarwärme-Check ist ein Angebot für alle privaten Hausbesitzer, die eine Solarthermie-Anlage zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung besitzen. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewähren, rufen Sie uns bitte an und vereinbaren einen Termin unter 07461/9101350 sowie per Mail unter info@ea-tut.de.

Sofern Sie einen Solarwärmecheck wünschen, werden die in der Zeit der Corona-Pandemie notwendigen Hygiene-Vorkehrungen durch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die Energieagentur Landkreis Tuttlingen getroffen.

Die Kostenbeteiligung für einen Solarwärmecheck beträgt 30 Euro.

ANZEIGEN

Das Haarstudio Margret wurde 25 Jahre

Am 11. April 1995 öffnete das Haarstudio Margret in Durchhausen und besteht seit 11. April 2020 nun schon **25 Jahre**. Das sind **25 Jahre** voll treuer Kundschaft und **25 Jahre** der Leidenschaft zum Friseurhandwerk. Aufgrund der Coronakrise musste rund um das Jubiläum geschlossen bleiben.

An dieser Stelle ist es Zeit **Danke** zu sagen: **Danke** an meine langjährigen Kundinnen und Kunden, ohne deren Vertrauen in mich und meine Arbeit keine **25 Jahre** Haarstudio Margret möglich gewesen wären.

25 Jahre gehen allerdings auch an mir nicht spurlos vorüber. Um meinen Beruf noch viele Jahre ausüben zu können, ist es aus gesundheitlichen Gründen nötig, meine **Öffnungszeiten zu reduzieren**:

Diese sind ab Juni 2020 nur noch **donnerstags, freitags und zwei Samstage im Monat**.

Vielen Dank für Ihr entgegenkommendes Verständnis.



Wer hat einen Gartentisch mit Stühlen zu verschenken?

Bitte melden bei Herrn Ahmadi,

Lupfenweg 4 in Durchhausen

Sportheim Durchhausen mit Restaurant und Mittagstisch

Liebe Gäste,

wir sind wieder für Sie da.

Unsere Öffnungszeiten ab Montag, 18.05.2020:

Mo: Ruhetag

Di: Ruhetag

Mi: 11.30 - 14.00 Uhr (Mittagstisch oder Speisekarte)

Do-Fr: 11.30 - 14.00 Uhr (Mittagstisch oder Speisekarte)

ab 17.00 - 22.00 Uhr (Speisekarte)

Sa: ab 17.00 - 22.00 Uhr

So: ab 11.30 - 21.00 Uhr

Wir möchten uns gerne ganz herzlich bei unseren Kunden bedanken, welche uns in dieser schwierigen und herausforderungsvollen Zeit unterstützt haben.

Des Weiteren möchten wir unseren Kunden mitteilen, dass der Lieferservice weiterhin bestehen wird.

Folgende Speisen können geliefert oder abgeholt werden: Pizza, Schnitzel, Jägerschnitzel oder Chicken Nuggets oder Gerichte aus der Speisekarte

<https://sportheim-durchhausen.business.site/#menu>.

Ihre Bestellung können Sie uns unter der

Telefonnummer: **07464 2922** oder **01578 9675927** gerne weitergeben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und wir hoffen, dass baldmöglichst Ruhe einkehrt und uns gesund wiedersehen.

Ina und Ihr Team